Satzung der

Wissenschaftlichen Gesellschaft für Verkehrswesen Saar-Mosel-Pfalz e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2010 in Saarbrücken.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- Die Wissenschaftliche Gesellschaft für Verkehrswesen Saar-Mosel-Pfalz (WGV) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter VR 5071 eingetragen.
- 2. Die WGV tritt als Bezirksvereinigung der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft e.V. eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 23784 Nz. im Weiteren abgekürzt als DVWG, auf.

§ 2 Zweck

- Die Gesellschaft verfolgt das Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf allen Gebieten des Verkehrswesens. Dieses Ziel beinhaltet, den Mitgliedern in allen Fragen des Verkehrswesens Kontakte und Weiterbildungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Dazu pflegt die Gesellschaft enge Kontakte zu den in ihrem Tätigkeitsbereich wirkenden Partnern aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung.
- 2. Dem Ziel der Gesellschaft dienen insbesondere
 - die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Tagungen und Studienreisen,
 - die F\u00f6rderung der wissenschaftlichen Bet\u00e4tigung, des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung sowie
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen des Verkehrswesens im In- und Ausland
- 3. Die Gesellschaft fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs (Junges Forum der DVWG), den Wissenstransfer unter den jungen Mitgliedern sowie die Pflege von Kontakten im nationalen und internationalen Rahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vorstand ist für die Beantragung der Steuerbegünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden bei den zuständigen Finanzbehörden verantwortlich. 2. Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - Personen, die durch ihre berufliche T\u00e4tigkeit, Studium, Ausbildung oder Erfahrung die Ziele der Gesellschaft unterst\u00fctzen k\u00f6nnen (Einzelmitglieder).
 - Vereinigungen, Anstalten, Institute, öffentliche Einrichtungen und Behörden, Körperschaften und Firmen, die im Verkehrswesen oder in verwandten Bereichen tätig sind (körperschaftliche Mitglieder).
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Durch einen Umzug in das Gebiet einer anderen Bezirksvereinigung der DVWG wechselt das Mitglied der WGV in diese Bezirksvereinigung, es sei denn, ein entgegenstehender Wille wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der WGV oder der Bundes-DVWG erklärt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht und gemäß der Satzung der Bundes-DVWG in der Hauptversammlung der Bundes-DVWG Teilnahme- und Rederecht.
- 2. Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung getrennt für Einzel- und körperschaftliche Mitglieder beschließt. Er setzt sich zusammen aus einem Anteil, der der WGV zufließt, und einem Anteil, der der Bundes-DVWG zufließt. Für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Halbjahr, in dem der Beitritt beantragt bzw. erklärt wird. Die Mitglieder zahlen den Beitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres auf ein Konto der Gesellschaft.

§ 7 Ehrungen

- Mitglieder, die sich um die WGV und ihre Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2. Weitere Ehrungen in anderer Form sind möglich und können vom Vorstand veranlasst werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt. Der Austritt aus der Gesellschaft muss in schriftlicher Form erfolgen und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Mitteilung mindestens drei Monate vorher eingegangen ist.
 - b. durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des körperschaftlichen Mitglieds.
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Gesellschaft handelt oder trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Der Ausschluß bedarf eines Mehrheitsvotums des Vorstandes.
- 2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtungen unberührt, die vor dem Erlöschen der Gesellschaft gegenüber entstanden sind. Ansprüche irgendeiner Art gegen das Gesellschaftsvermögen sind in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 9 Ausschüsse und Beirat

Zur Koordination der Arbeit können auf Beschluss des Vorstandes Ausschüsse zur Bearbeitung von Sachthemen gebildet werden.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder können das Stimmrecht auf einen von ihnen benannten Vertreter übertragen. Die Vertreter sind dem Vorstand vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 2. Das Stimmrecht wird bei formlosen Abstimmungen durch Handzeichen, bei schriftlichen Abstimmungen durch Stimmzettel ausgeübt.
- 3. Präsidium und Geschäftsführung der Bundes-DVWG haben in der Mitgliederversammlung der WGV Teilnahme- und Rederecht.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt die strategischen Ziele der Gesellschaft
 - b. Sie wählt den Vorstand, erteilt Entlastung und beschließt gegebenenfalls dessen Abberufung durch Neuwahl eines Vorstandes. Auch die Abberufung von einzelnen Mitgliedern durch Neuwahl ist möglich. Für die Abberufung durch Neuwahl ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden / vertretenen Mitglieder erforderlich.
 - c. Sie legt die Höhe der Beiträge für Einzel- und körperschaftliche Mitglieder fest und entscheidet über den der Bundes-DVWG zufließenden Anteil auf der Grundlage der jeweiligen finanziellen Situation der WGV und unter Berücksichtigung der Finanzordnung der DVWG.
 - d. Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - e. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den Jahresabschluss auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre betragen soll. Wiederwahl ist zulässig.
 - g. Sie entscheidet über die Auflösung der Gesellschaft.

- 5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ein.
- 6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich mit der Angabe einer Tagesordnung ein. Elektronische Information (e-mail) ist ausreichend.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 8. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht andere Mehrheiten in dieser Satzung festgelegt sind.
- 9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, vom Geschäftsführer unterzeichnet und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Versand durch e-mail ist ausreichend).

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand der Gesellschaft besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Geschäftsführer (Schriftführer).
- 2. Die Amtsdauer der nach § 10 Abs. 3 b gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt unmittelbar nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- 4. Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen. Sie bleiben aber bis zur Benennung eines Nachfolgers im Amt.
- 5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a. die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere auch die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Spenden.
 - b. Vertretung der Interessen der WGV gegenüber der DVWG auf Bundesebene.
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
 - d. die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle.

- e. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und von Ausschüssen.
- f. die Auflösung des wissenschaftlichen Beirates und von Ausschüssen.
- 6. Der Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die anderen Mitglieder des Vorstandes vertreten die Gesellschaft jeweils zu zweit.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

- Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft im Verkehrswesen. Die letzte Mitgliederversammlung legt die Verwendung in Abstimmung mit den Finanzbehörden fest.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. März 2010 in Kraft.